

# Statuten des Vereins: Hakomi-Schweiz. Verein für erfahrungsorientierte Körperpsychotherapie.



## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Hakomi-Schweiz.Verein für erfahrungsorientierte Körperpsychotherapie“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Organisation von Hakomi Informationsveranstaltungen und das Bekanntmachen von Hakomi, das Führen der Mitgliederliste sowie die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

### 1. Ideelle Mittel:

Vorträge, Versammlungen, gemeinsame Übungen, Betrieb und Pflege einer Homepage, Herausgabe eines Rundbriefes, Diskussionsabende

### 2. Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen.

## 4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

**4.1 Ordentliche Mitglieder.** Ordentliche Mitglieder sind die vom Hakomi Institute of Europe anerkannte Hakomi Therapeutinnen und – Therapeuten sowie solche in Ausbildung zur Hakomi-Therapeutin/zum Hakomi -Therapeuten, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen wollen. Sie stellen den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet über ihre Aufnahme nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen mit Konsens. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

**4.2 Ausserordentliche Mitglieder.** Das sind Personen, die den Arbeitskreis ideell und materiell unterstützen wollen, aber nicht oder noch nicht voll in die Vereinstätigkeit integriert sind. Ausserordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden. Sie stellen den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet über ihre Aufnahme nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen mit Konsens. Ausserordentliche Mitglieder haben Rederecht und können Anträge in die

# Statuten des Vereins: Hakomi-Schweiz. Verein für erfahrungsorientierte Körperpsychotherapie.



Generalversammlung einbringen, haben jedoch kein Stimmrecht. *Ausserordentliche Mitglieder fördern den Gesellschaftszweck, die Verbreitung der Hakomi Methode durch Zuwendungen, Fürsprache, wissenschaftliche Arbeiten und auf sonstige Weise.*

**4.3 Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

**4.4 Gönnermitglieder** haben kein Stimmrecht und bezahlen einen Jahresbeitrag in freiwilliger Höhe. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin und auf positive Befürwortung vom Vorstand entschieden.

Alle stimmberechtigten Mitglieder, wie unter 4.1 beschrieben, haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht und können sich als Vorstandsmitglied aufstellen lassen.

## **5. Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

**5.1** Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorliegen und schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins oder Verletzung der Mitgliederpflichten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**5.2** Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

**5.3** Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

**5.4** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 5.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

# **Statuten des Vereins: Hakomi-Schweiz. Verein für erfahrungsorientierte Körperpsychotherapie.**



## **6. Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ordentliche Mitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als ausserordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Amtierende Vorstandsmitglieder sind ab einer Vereinsgesamtmitgliederzahl von mindestens 15 vom Beitrag befreit.

Die Beitragshöhen sind in der Beitragsordnung festgelegt und können dort eingesehen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **8. Die Generalversammlung**

a.) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

b.) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

c.) Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

d.) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

e.) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

# Statuten des Vereins: Hakomi-Schweiz. Verein für erfahrungsorientierte Körperpsychotherapie.



- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Ernennung der Ehrenmitglieder und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

f.) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

g.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 4 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

h.) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Bei Satzungsänderung hat ein Mitglied vom Lehrteam Hakomi Europe, der uns übergeordnete Verein mit Sitz in Nürnberg, Mitspracherecht und kann Veto einlegen.

i.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende (im Weiteren der Einfachheit halber die Vorsitzende genannt), in deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

j.) Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- c) dem Kassier/der Kassiererin
- d) deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen

Ämterkumulation ist möglich, jedoch auf maximal zwei Ämter begrenzt. Eine Kumulation von Vorsitz und Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

# Statuten des Vereins: Hakomi-Schweiz. Verein für erfahrungsorientierte Körperpsychotherapie.



In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Verwaltung des Vereinsmögens
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern sowie Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

## *Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands*

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Auflösung und Beendigung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Statuten des Vereins:  
Hakomi-Schweiz. Verein für  
erfahrungsorientierte Körperpsychotherapie.**



**12. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

**13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.01.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 20.1.2018

Die Gründungsmitglieder:

_____	_____
_____	_____
_____	_____